

**RS OGH 2000/5/23 40b131/00v,  
100b1/03z, 30b222/03y, 60b83/05g,  
40b144/11x, 40b170/13y, 30b9/14s,  
50b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2000

## Norm

ABGB §1489 IIA

## Rechtssatz

Erleidet der Geschädigte infolge eines mangels entsprechender Aufklärung durch den Arzt nicht durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigten Eingriffs einen Schaden, so beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn ihm bekannt ist, dass verschiedene Alternativen bestanden hätten, zwischen denen er hätte wählen können, wäre er über die mit jeder der Alternativen verbundenen Risiken aufgeklärt worden. Über dieses Wissen wird ein Laie nicht verfügen; Klarheit wird daher regelmäßig erst ein Sachverständigengutachten schaffen, zu dessen Einholung der Geschädigte aber nicht verpflichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 131/00v  
Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 131/00v
- 10 Ob 1/03z  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 Ob 1/03z  
Auch; Beisatz: Dazu ist es notwendig zu wissen, ob alternative Arten der Behandlung (hier etwa eine Eigenblutspende), in Frage gekommen wären und mit welchen Risikofaktoren bei den einzelnen von mehreren möglichen Behandlungen zu rechnen gewesen wäre. (T1)
- 3 Ob 222/03y  
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 222/03y
- 6 Ob 83/05g  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 83/05g  
Vgl auch; Beisatz: Es kommt nicht darauf an, wann die Klägerin von der rechtlichen Relevanz der unterlassenen Aufklärung erfahren hat. (T2)
- 4 Ob 144/11x  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 144/11x  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Mehrere ärztliche Kunstfehler anlässlich einer Operation und Einschaltung der Patientenvertretung. (T3)
- 4 Ob 170/13y  
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 170/13y  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Einholung eines Gutachtens betreffend einer Fensterkonstruktion. (T4)
- 3 Ob 9/14s  
Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 9/14s  
Vgl
- 5 Ob 68/18p  
Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 68/18p  
Vgl auch
- 10 Ob 20/19t  
Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 Ob 20/19t  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113727

## Im RIS seit

22.06.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)